



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 10. September 2018

Nummer 59

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsverordnung

Vom 4. September 2018

Auf Grund des § 26 Absatz 4 in Verbindung mit § 59 Absatz 9 und § 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 26 Absatz 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Berufsgrundbildungsverordnung vom 1. März 2016 (GVBl. II Nr. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Der erfolgreiche Besuch des Bildungsgangs gemäß Absatz 1 führt zu einem der Berufsbildungsreife oder der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss. Der erfolgreiche Besuch des Bildungsganges gemäß Absatz 2 führt zu einem der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss.“

2. Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Ein Schuljahr kann auf schriftlichen Antrag einmal wiederholt werden, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht gewährleistet ist oder der angestrebte Abschluss nicht erreicht wurde. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Die Höchstverweildauer im Bildungsgang darf insgesamt drei Schuljahre nicht überschreiten.“

3. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1 wird das Fach Mathematik nach den Inhalten und Anforderungen der Jahrgangsstufe 9 des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 für den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife unterrichtet.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 werden die Fächer Mathematik und Deutsch nach den Inhalten und Anforderungen der Jahrgangsstufe 9 des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 für den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife unterrichtet.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 können nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik nicht ausgeglichen werden.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Im Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 kann nur dann ein Abschluss gemäß Absatz 4 erworben werden, wenn die Leistungen im zweiten Schuljahr mindestens ausreichend sind. Für die Bewertung des Abschlusses werden die Leistungen des zweiten Schuljahres herangezogen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Einen der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss im Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 1 erwirbt, wer bei Eintritt in den Bildungsgang die Berufsbildungsreife bereits erworben hatte und den Bildungsgang erfolgreich beendet oder den Bildungsgang mit mindestens guten Leistungen in allen Fächern abschließt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsbestimmungen

Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 in den Bildungsgang gemäß § 1 Absatz 2 aufgenommen wurden, absolvieren den Bildungsgang auf der Grundlage der Berufsbildungsverordnung in der Fassung vom 1. März 2016 (GVBl. II Nr. 8). Abweichend von Satz 1 findet § 3 Absatz 4 der geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Potsdam, den 4. September 2018

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst